



# MANDANTENRUNDSCHREIBEN

Dezember 2024



WirtschaftsTreuhand

## INHALT

SEITE 3

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

**Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag: Rückwirkende Erhöhung für 2024**

SEITE 3/4/5

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

**Jahressteuergesetz (JStG) 2024 mit umfangreichen Neuregelungen**

SEITE 6

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

**Quo vadis, Steuerfortentwicklungsgesetz?**

FÜR UNTERNEHMER

**Elektronische Rechnungen: Bundesfinanzministerium veröffentlicht finales Anwendungsschreiben**

SEITE 7

FÜR UNTERNEHMER

**Viertes Bürokratienteilungsgesetz verkündet**



Gedruckt auf Recyclingpapier mit dem Blauen Engel®

## Dezember – Februar

	Dezember	Januar	Februar
Umsatzsteuer mtl.	10.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.		10.	
Lohnsteuer	10.	10.	10.
Einkommensteuer	10.		
Körperschaftsteuer	10.		
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	13.	13.	13.
Gewerbesteuer			17.
Grundsteuer			17.
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundsteuer			20.
SV-Beitragsnachweis	19.	27.	24.
Fälligkeit der SV-Beiträge	23.	29.	26.

### SCHECKZAHLUNGEN

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

### VERBRAUCHERPREISINDEX

Veränderung gegenüber Vorjahr

10/23	3/24	6/24	10/24
+ 3,0 %	+ 2,3 %	+ 2,5 %	+ 2,0 %

### ÜBERSICHT

## Steuerinformationen für Dezember 2024

Bei zahlreichen Gesetzgebungsverfahren ging es in die entscheidende Phase. So hat der Bundestag am 18.10.2024 **das umfangreiche Jahressteuergesetz 2024** beschlossen. Das Gesetz hat am 22.11.2024 auch den Bundesrat passiert und kann nun ausgefertigt und verkündet werden.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Ebenfalls am 22.11.2024 stand das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 beim Bundesrat auf der Tagesordnung. Wie erwartet hat der Bundesrat zugestimmt und so werden **der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag rückwirkend ab 1.1.2024 angehoben**.
- Bereits im Bundesgesetzblatt verkündet wurde das Vierte Bürokratienteilungsgesetz. Aus steuerlicher Sicht hervorzuheben ist **die verkürzte Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege**.
- Für nach 2024 ausgeführte Umsätze gilt bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern **die elektronische Rechnung**. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu nun ein Anwendungsschreiben veröffentlicht.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Dezember 2024. Viel Spaß beim Lesen!

## Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

in den letzten Wochen haben sich die politischen Rahmenbedingungen für Deutschland stark verändert. Welche konkreten Auswirkungen der Wahlausgang in den USA auf Deutschland und die EU haben wird, ist ungewiss. Es ist jedoch davon auszugehen, dass wir vor großen Herausforderungen stehen und mehr denn je selbst für unsere Freiheit, Sicherheit und unseren Wohlstand sorgen müssen. Zusätzlich ist zu befürchten, dass sich Europa in den nächsten Jahren mitten in der Transformation zu einem nachhaltigeren Wirtschaftsmodell einem durch Zölle ausgelösten Handelskrieg mit den USA stellen muss. Für die exportorientierte deutsche Wirtschaft wird dies eine zusätzliche Belastungsprobe bedeuten.

Die in Deutschland durch das vorzeitige Ende der Ampelkoalition ausgelöste Regierungskrise könnte die aufgrund hausgemachter Strukturschwächen ohnehin schwierige wirtschaftliche Lage weiter verschärfen. Es ist zu erwarten, dass wegen der politischen Blockade in Berlin diverse Gesetzesvorhaben in diesem Jahr nicht mehr verabschiedet, auf unbestimmte Zeit verschoben oder ganz aufgegeben werden und hier teilweise monatelange Hängepartien drohen. Hiervon könnten auch Entlastungsmaßnahmen für die Bürger, wie die Abschwächung der kalten Progression sowie die Erhöhung des Kindergeldes, ebenso tangiert sein wie das ohnehin verspätete Umsetzungsgesetz der europäischen Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Nicht betroffen ist hingegen das Jahressteuergesetz 2024, das am 22. November 2024 vom Bundesrat beschlossen wurde und dem diese Ausgabe unseres Mandantenrundschreibens gewidmet ist.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne persönlich zur Verfügung.



**Dr. André Fiebiger**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater

Geschäftsführender  
Gesellschafter



FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

## Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag: Rückwirkende Erhöhung für 2024

Das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 stand beim Bundesrat am 22.11.2024 auf der Agenda. Der Bundesrat hat dem Gesetz zugestimmt und so werden der Grundfreibetrag von 11.604 EUR auf 11.784 EUR und der Kinderfreibetrag von 6.384 EUR auf 6.612 EUR rückwirkend ab 1.1.2024 angehoben.

Die höheren Beträge sollen bei der Entgeltabrechnung für den Monat Dezember 2024 anzuwenden sein. Eine Rückrechnung der

Monate Januar bis November soll nicht erforderlich sein.

**Beachten Sie |** Im Vorgriff auf die gesetzliche Erhöhung hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 18.10.2024 bereits die Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug für Dezember 2024 veröffentlicht.

Quelle | Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024, BT-Drs. 20/13397 vom 16.10.2024; BMF-Schreiben vom 18.10.2024, Az. IV C 5 - S 2361/19/10008 :012, unter www.iww.de/s11897

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

## Jahressteuergesetz (JStG) 2024 mit umfangreichen Neuregelungen

Am 18.10.2024 hat der Bundestag in 2. und 3. Lesung den durch den Finanzausschuss (umfangreich) geänderten Gesetzentwurf für ein JStG 2024 beschlossen. Der Bundestag hat dem Gesetz in seiner Sitzung am 22.11.2024 zugestimmt. Nachfolgend werden wichtige Neuerungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer vorgestellt.

### → Einkommensteuergesetz (EStG)

Mobilitätsbudgets: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die geplante Erweiterung der bisherigen Pauschalbestimmungsvorschriften um Möglichkeiten zur Nutzung moderner Fortbewegungsmöglichkeiten (wie z. B. E-Scooter, Sharing-Angebote und Fahrdienstleistungen) nun doch nicht umgesetzt wurde.

### → Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG)

Die für die Anwendung der Steuerbefreiung zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister wird von 15 kW (Peak) auf 30 kW (Peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht. Durch die Änderung soll weiter klargestellt werden, dass auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten (aber ohne Wohneinheiten) Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW (Peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind.

**Merke |** Die Neuregelung gilt für Anlagen, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.

Weiter auf Seite 4 →



## → E-Bilanz

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen (E-Bilanz, § 5b EStG) soll auf die zugrunde liegenden Kontennachweise, das Anlagenverzeichnis sowie die Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 S. 2 EStG und § 5a Abs. 4 EStG erstreckt werden.

Die Übermittlungsverpflichtung für den Anlagenspiegel, die sich bislang zum Teil aus handelsrechtlichen Regelungen ergibt, wird jetzt ausdrücklich in § 5b Abs. 1 EStG geregelt. Jede für steuerliche Zwecke zu erstellende Bilanz wird ebenfalls von der Übermittlungspflicht umfasst. Das gilt auch für den Anhang, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und die Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 S. 2 und § 5a Abs. 4 EStG.

Anwendung: Die Übermittlungspflicht der Kontennachweise gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen. Die weiteren neuen Übermittlungspflichten finden erst für Wirtschaftsjahre Anwendung, die nach dem 31.12.2027 beginnen.

## → Beteiligungsidentische Personengesellschaften: Buchwertübertragung

§ 6 Abs. 5 EStG ermöglicht unter den dort genannten Voraussetzungen eine steuerneutrale Überführung bzw. Übertragung von Wirtschaftsgütern. Etwaige stille Reserven werden somit nicht aufgedeckt.

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 28.11.2023, Az. 2 BvL 8/13) hat entschieden, dass § 6 Abs. 5 S. 3 EStG mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, soweit beteiligungsidentische Personengesellschaften von Übertragungen von Wirtschaftsgütern zum Buchwert ausgeschlossen werden. Dies soll nun die Neuregelung in § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG ermöglichen.

Anwendung: soll rückwirkend für alle offenen Fälle gelten.

**Merke | Auf gemeinsamen Antrag der Mitunternehmer zum Zeitpunkt der Übertragung soll aus Vertrauensschutzgründen für Übertragungen vor dem 12.1.2024 aber von einer Anwendung des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG abgesehen werden können (§ 52 Abs. 12 EStG).**

## → Bonusleistungen der gesetzlichen Krankenkassen

Die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf Basis von § 65a SGB V gewährte Geldprämie (Bonus) für gesundheitsbewusstes Verhalten kann eine die Sonderausgaben mindernde Beitragserstattung darstellen. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 16.12.2021 eine Vereinfachung geschaffen:

Bonusleistungen bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person stellen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dar und mindern die Sonderausgaben nicht.

**Beachten Sie | Diese Regelung wurde ursprünglich bis Ende 2023 befristet und dann für bis zum 31.12.2024 geleistete Zahlungen verlängert (BMF-Schreiben vom 28.12.2023, Az. IV C 3 - S 2221/20/10012 :005). Die Vereinfachungsregelung wird nun ab 2025 gesetzlich verstetigt.**

## → Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG als Sonderausgaben steuerlich absetzbar sein. Folgende Aspekte sind hier zu beachten:

- Abzug von 2/3 der Betreuungsleistungen, maximal 4.000 EUR/Jahr (wirksam damit 6.000 EUR).
- Der Abzug ist zulässig für haushaltszugehörige Kinder unter 14 Jahren (oder Behinderung, Eintritt vor dem 25. Lebensjahr, Übergangsregel 27. Lebensjahr).

- Grundsätzlich erforderlich: Rechnung und Überweisung.
- Nicht abziehbar: Kosten für Sachleistungen und die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musik-, Sprach-, Sportunterricht).

**Merke | Ab 2025 wird die Abzugsmöglichkeit von 2/3 der Aufwendungen auf 80 % der Aufwendungen und der Höchstbetrag von 4.000 EUR je Kind auf 4.800 EUR je Kind erhöht.**

## → Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften

Verluste aus Termingeschäften dürfen nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und solchen aus Stillhalterprämien, nicht aber mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen ausgeglichen und verrechnet werden. Darüber hinaus sind der Verlustausgleich und die Verlustverrechnung auch der Höhe nach auf jährlich 20.000 EUR beschränkt.

Nicht ausgeglichene Verluste sind in die Folgejahre vorzutragen und dort jeweils i. H. von 20.000 EUR mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien zu verrechnen.

**Beachten Sie | Der Bundesfinanzhof (7.6.2024, Az. VIII B 113/23) hält diese Regelung (§ 20 Abs. 6 S. 5 EStG) für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.**

Mit der Streichung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Termingeschäfte und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechnung von Verlusten aus Forderungsausfällen soll dem Vereinfachungsaspekt der Abgeltungsteuer wieder mehr Bedeutung zukommen. Gleichzeitig soll den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesfinanzhofs Rechnung getragen werden.

Anwendung: soll grundsätzlich in allen offenen Fällen gelten.

## → Private Veräußerungsgeschäfte

Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre beträgt, unterliegen der Besteuerung (§ 23 EStG). Ausgenommen sind aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Der Bundesfinanzhof (26.9.2023, Az. IX R 13/22) hatte entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung Folgendes entschieden: Derjenige, der als Beteiligter einer Erbengemeinschaft einen Erbanteil an einer Erbmasse erwirbt, zu der auch ein Grundstück gehört, das er nachfolgend innerhalb von zehn Jahren veräußert, löst keinen Vorgang nach § 23 EStG aus.

Als Reaktion auf das Urteil des Bundesfinanzhofs wird in § 23 EStG eine steuerzahlerunfreundliche Anpassung vorgenommen werden. Hier werden die Wörter „oder Gesamthandsvermögen“ ergänzt.

Anwendung: Die Regelung soll in allen offenen Fällen greifen.

## → Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen (§ 33a Abs. 1 S. 12 EStG)

Ein Abzug von Unterhaltsaufwendungen bei Zahlung von Geldzuwendungen wird künftig nur durch Banküberweisung anerkannt. Bislang werden auch andere Zahlungswege zugelassen (z. B. Mitnahme von Bargeld bei Familienheimfahrten).

Nachweiserleichterungen können nach allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (beispielsweise im Fall eines Krieges) im Wohnsitzstaat der unterhaltenen Person aufgrund einer darauf

beruhenden Verwaltungsregelung gewährt werden.

## → Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Voraussetzung für alle Steuerermäßigungen nach § 35a EStG ist der Erhalt einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (12.4.2022, Az. VI R 2/20) ging dies aus dem bisherigen Wortlaut des § 35a Abs. 5 S. 3 EStG im Hinblick auf Pflege- und Betreuungsleistungen nicht eindeutig hervor.

Der Wortlaut im Gesetz wird daher ab dem Veranlagungszeitraum 2025 angepasst.

## → Umsatzsteuergesetz (UStG)

## → Reform der Kleinunternehmerregelung

Im neuen § 19 Abs. 1 UStG werden von inländischen Kleinunternehmern bewirkte Umsätze von der Umsatzsteuer befreit. Es soll also eine echte Steuerbefreiung eingeführt werden (bislang wird bei Kleinunternehmern die Umsatzsteuer „nicht erhoben“).

Voraussetzung für die Befreiung ist, dass Umsatzgrenzen eingehalten werden. Diese sollen von 22.000 EUR im vorangegangenen Jahr auf 25.000 EUR und im laufenden Jahr von 50.000 EUR auf 100.000 EUR angehoben werden.

**Beachten Sie | Bei Überschreiten der 100.000-EUR-Grenze soll es zu einem unterjährigen Wegfall der Kleinunternehmerregelung kommen!**

Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auf, soll § 19 Abs. 1 S. 1 UStG mit der Maßgabe anzuwenden sein, dass der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den Betrag von 25.000 EUR nicht überschreitet. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung. Die

bis zum Zeitpunkt der Überschreitung bewirkten Umsätze sind steuerfrei.

Außerdem wird die Verzichtserklärung neu befristet (bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahrs).

**Merke | Nach dem JStG 2024 müssen Kleinunternehmer (auch über die Übergangsregelung nach § 27 Abs. 38 UStG hinaus) keine elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen) ausstellen. Zum Empfang von E-Rechnungen müssen sie allerdings in der Lage sein.**

Neben vielen Anpassungen am bisherigen System soll die Kleinunternehmerregelung auch erstmalig im EU-Ausland in Anspruch genommen werden können. Die Voraussetzungen hierfür regelt § 19a UStG „Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat“.

Anwendung: Wird ab 1.1.2025 gelten.

## → Änderungen beim Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs (§ 15 Abs. 1 UStG)

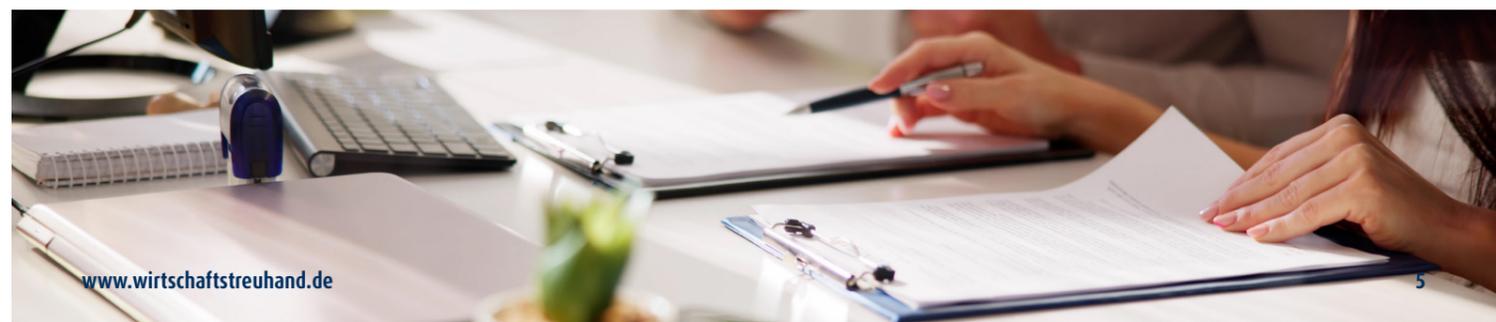
Unterliegt der Leistungserbringer der Ist-Besteuerung, soll der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug erst dann und insoweit geltend machen können, als er eine Zahlung auf eine an ihn ausgeführte Leistung erbracht hat.

Zum Hintergrund: Die Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) berechnet. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer aber antragsgemäß auch nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) berechnet werden, sodass ein Liquiditätsvorteil möglich ist.

Anwendung: Die Neuregelung wird erstmals auf Rechnungen anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2027 ausgestellt werden.

Quelle | Jahressteuergesetz 2024, BT-Drs. 20/13419 vom 16.10.2024

Weiter auf Seite 5 →



## Quo vadis, Steuerfortentwicklungsgesetz?

Ursprünglich sollte das Steuerfortentwicklungsgesetz bereits am 18.10.2024 vom Bundestag verabschiedet werden. Es wurde aber von der Tagesordnung genommen, da man sich innerhalb der Koalition nicht einigen konnte. Da die Ampel-Regierung nun sogar komplett gescheitert ist, ist unsicher, welche Maßnahmen wie umgesetzt werden. Daher erfolgt die Berichterstattung erst, wenn das Gesetz unter Dach und Fach ist.

**Beachten Sie |** Der Gesetzentwurf des Steuerfortentwicklungsgesetzes sieht u.a. Folgendes vor:

- Erhöhungen des Grund- und Kinderfreibetrags für 2025 und 2026 sowie des Kindergelds ab 2025,
- Verlängerung der degressiven Abschreibung,
- Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren.

## Elektronische Rechnungen: Bundesfinanzministerium veröffentlicht finales Anwendungsschreiben

Für nach 2024 ausgeführte Umsätze gilt die obligatorische elektronische Rechnung (kurz E-Rechnung) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern. Bereits im Juni 2024 hatte das Bundesfinanzministerium ein Anwendungsschreiben im Entwurf veröffentlicht und den Verbänden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Nun liegt das finale Schreiben mit 18 Seiten vor.

### → Allgemeines und Übergangsregelungen

Durch das Wachstumsgesetz (BGBl I 2024, Nr. 108) wurden die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) für nach 2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst. Kernpunkt der Neuregelung: die obligatorische E-Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern (inländische B2B-Umsätze).

**Beachten Sie |** Ausgenommen sind Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei sind, sowie Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 EUR (§ 33 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [UStDV]) und Fahrausweise (§ 34 UStDV).

Da die Umsetzung einige Zeit beanspruchen wird, sind nach den Vorgaben des § 27 UStG Übergangsregeln nutzbar: Der allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027). Drei Jahre gelten für

Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026.

**Merke |** Hinsichtlich des Empfangs einer E-Rechnung gilt allerdings keine Übergangsregelung, er ist somit vom 1.1.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Hierfür reicht es aus, wenn der Empfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass es sich um ein gesondertes E-Mail-Postfach nur für den Empfang von E-Rechnungen handelt. Die Beteiligten können abweichend hiervon auch andere zulässige Übermittlungswege vereinbaren.

### → Ausgewählte Aspekte und Nachbesserungen zum Entwurf

Das Bundesfinanzministerium widmet sich sehr ausführlich der Frage nach den zulässigen Formaten. Generell gilt: E-Rechnungen können sowohl in einem rein strukturierten als auch in einem hybriden Format erstellt werden.

Ein zulässiges elektronisches RechnungsfORMAT muss vor allem gewährleisten, dass die Rechnungsangaben nach §§ 14, 14a UStG elektronisch übermittelt und ausgelesen werden können. Die Verwendung von strukturierten Formaten, die der Normenreihe EN 16931 entsprechen, ist immer zulässig.

Weiter auf Seite 7 →



Als Beispiele für zulässige nationale elektronische Rechnungsformate nennt das Finanzministerium Rechnungen nach dem Standard XRechnung und nach dem ZUGFeRD-Format ab der Version 2.0.1 (ausgenommen die Profile MINIMUM und BA-SIC-WL). Auch europäische Formate sind zulässig, z.B. Factur-X (Frankreich).

Auf welches zulässige elektronische Rechnungsformat und welchen zulässigen Übermittlungsweg sich die Vertragsparteien einigen, ist zivilrechtlich zwischen ihnen zu klären. Für die Übermittlung von E-Rechnungen kommen z.B. der Versand per E-Mail (Achtung: Ein PDF ist keine E-Rechnung), die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbundes oder die Möglichkeit des Downloads über ein Internetportal in Betracht.

## Viertes Bürokratieentlastungsgesetz verkündet

Am 29.10.2024 wurde das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl I 2024, Nr. 323). Aus steuerlicher Sicht hervorzuheben ist sicherlich die verkürzte Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege.

Bislang galt eine Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von grundsätzlich zehn Jahren. Diese Frist ist nun auf acht Jahre verkürzt worden (§ 147 Abs. 3 der Abgabenordnung

**Beachten Sie |** Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) begrüßt, dass das Schreiben keine unnötigen Beschränkungen der Übermittlungswege mehr enthält. So ist etwa die noch im Entwurf vorgesehene Maßgabe, dass ein USB-Stick kein zulässiger Weg ist, entfallen.

Darüber hinaus hat der DStV insbesondere folgende Anpassungen ausdrücklich positiv hervorgehoben:

- Vor dem 1.1.2027 ausgestellte Dauerrechnungen in Papierform oder als PDF behalten ihre Gültigkeit. Sie müssen entgegen dem Entwurf erst als E-Rechnung ausgestellt werden, wenn sich die Rechnungsangaben ändern.

- Bis zum Ablauf der Übergangsfristen zur Einführung der E-Rechnung können Unternehmer ihre Leistungen auch mit einer sonstigen Rechnung abrechnen (Papier, PDF- oder Worddatei). Muss diese Rechnung später korrigiert werden, kann dies in dem sonstigen Format erfolgen. Eine Pflicht zur Rechnungskorrektur mittels E-Rechnung besteht somit nur für Leistungen, die ohnehin mittels E-Rechnung abzurechnen sind.

**Beachten Sie |** Nach dem BMF-Schreiben betrifft die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen auch umsatzsteuerliche Kleinunternehmer (§ 19 UStG). Durch das Jahressteuergesetz 2024 ist diese Verpflichtung aber aufgehoben worden.

Quelle | BMF-Schreiben vom 15.10.2024, Az. III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 244405; DStV, Mitteilung vom 16.10.2024: „Finales BMF-Schreiben zur E-Rechnung: auch DStV-Anregungen wurden umgesetzt“

Aufbewahrungsfrist am 31.12.2024 noch nicht abgelaufen ist.

Ab 2025 werden die Schwellenwerte bei den Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 7.500 EUR auf 9.000 EUR angehoben. Wird der Schwellenwert nicht überschritten, muss die Voranmeldung nur vierteljährlich abgegeben werden.

Quelle | Viertes Bürokratieentlastungsgesetz, BGBl I 2024, Nr. 323

## WirtschaftsTreuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Schulze-Delitzsch-Straße 28  
70565 Stuttgart  
+49 711 48931-0  
info@wirtschaftstreuhand.de

### Standort München

Gisela-Stein-Straße 6  
81671 München  
+49 89 520337-0  
info-muc@wirtschaftstreuhand.de

### Standort Schorndorf

Rehaldenweg 60  
73614 Schorndorf  
+49 7181 99028-0  
info-sdf@wirtschaftstreuhand.de

### Standort Ludwigsburg

Schultheiß-Köhle-Straße 7  
71636 Ludwigsburg  
+49 7141 14187-0  
info@wirtschaftstreuhand.de



## IMPRESSUM

Das Mandantenrundschreiben erscheint einmal im Monat für Mandanten und Geschäftsfreunde der WirtschaftsTreuhand-Gruppe. Wir bitten Sie zu beachten, dass die Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. In den einzelnen Beiträgen können die angesprochenen Themen nur in gedrängter Form dargestellt werden und ersetzen nicht das den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch. Das Mandantenrundschreiben wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS** | Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Auch über die Inhalte dieses Rundschreibens hinaus stehen Ihnen unsere Experten jederzeit gerne für Fragen oder eine Beratung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**Carsten Ernst**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Daniel Faust**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Dr. André Fiebiger**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Mirco Hagemeyer**  
Steuerberater  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Ralf Heinsteine**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Philipp Kraiss**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Martin Lucas**  
Steuerberater  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Andreas Weinberger**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater  
Geschäftsführender  
Gesellschafter

Beste Wirtschaftsprüfer 2024 Handelsblatt  
Beste Steuerberater 2024 Handelsblatt  
Aufnahme ins Ranking der Region Süden im JUVE Steuerhandbuch 2024

 **WirtschaftsTreuhand**

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG | STEUERBERATUNG | RECHTSBERATUNG | UNTERNEHMENSBERATUNG  
www.wirtschaftstreuhand.de

